

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 29 (1949)
Heft: 2

Buchbesprechung: Einzelbesprechungen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einzelbesprechungen — Comptes rendus

LEO SANTIFALLER, *Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Trienter Domkapitels im Mittelalter*. I. Band: Urkunden zur Geschichte des Trienter Domkapitels 1147—1500. Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 6. Universum Verlag, Wien 1948, XXVIII + 557 S.

Der Leiter des Instituts für Geschichtsforschung in Wien und Generaldirektor der österreichischen Archive schenkt uns schon wieder einen gewichtigen Band Quellenmaterial, diesmal Urkunden zur Geschichte des Domkapitels von Trient. Ein reicher Schatz aus den Archiven des Kapitels, des Bischofs, von geistlichen Institutionen und Privaten wird damit dem Forscher zur Verfügung gestellt. Von besonderer Ergiebigkeit sind die elf erhaltenen Registerbücher (eigentliche Konzeptregister) des Domkapitels, die 4269 Urkunden umfassen. Daraus werden 525 Nummern, von denen 505 bisher vollständig unbekannt waren, mitgeteilt. Von den insgesamt entweder in Regestenform oder im Vollabdruck dargebotenen Urkunden sind gut neun Zehntel der Forschung hier erst zugänglich gemacht.

Aus dem überaus mannigfaltigen Inhalt seien herausgegriffen die zahlreichen Testamente von Domherren, Urkunden zu Bischofswahlen, Domherrenernennungen, Provisionen, sehr interessante Kapitelsstatuten von 1232, Resignationen, Investituren, Pfründenverleihungen, Verpachtungen. Bezeichnend, wie sich das Ausgreifen der Habsburger nach Südtirol im Laufe des 14. Jahrhunderts auch in diesen Quellen auswirkt.

Für den Schweizer Historiker bieten diese Quellen manches; einmal wegen der Nachbarschaft des Bistums Chur und damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen, dann aber auch wegen des Vergleichsmaterials.

Für die kanonistische, germanistische und romanistische Rechtsgeschichte, die Sozialgeschichte, die Bildungs- und Schulgeschichte, die Familien-, Geschlechter- und Personenkunde des Tirols, Österreichs, Süddeutschlands und Oberitaliens, ganz besonders aber für die Geschichte der Privaturkunden erhalten wir hier eine Fülle von Aufschlüssen, deren Zugang durch ein ausführliches Namensregister erleichtert wird.

Der Herausgeber hat damit seinen großen und zahlreichen Verdiensten um die Erforschung und Bekanntmachung der Vergangenheit der alten Fürstbistümer Brixen und Trient ein weiteres beigefügt, das man um so höher bewerten muß, wenn man die vielen Schwierigkeiten in Erwägung zieht, die — wie man aus dem Vorwort erfährt — durch die Weltereignisse der letzten Jahrzehnte dem Unternehmen erstanden. Kleinliche Hinweise

auf Druckfehler und wenige Versehen haben demgegenüber zu verstummen. Dem zweiten Band, der auswertende Forschungen bringen soll, sehen wir gerne und mit Interesse entgegen.

Zürich.

D. S c h w a r z.

MICHAEL STETTLER, *Die Kunstdenkmäler des Kanton Aargau I: Die Bezirke Aarau, Kulm, Zofingen.* (Kunstdenkmäler Schweiz XXI.) 428 S., 326 Abbildungen. Birkhäuser, Basel 1948.

Das große Unternehmen der «Kunstdenkmäler der Schweiz» ist keine geschichtliche Veröffentlichung. Im Gegenteil, je mehr geschichtliche Einzelheiten in diese Bände eingefügt werden, umso mehr wächst die Gefahr, daß dadurch der Hauptzweck des ganzen Unternehmens leidet: Die möglichst vollständige Verzeichnung und Beschreibung in Wort, Bild und Zeichnung der heute noch erhaltenen Kunstaltertümer aus der Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Geschichtliche Angaben haben hier nur zur Erklärung des Werdens und der Schicksale der Kunstdenkmäler ihren vielfach natürlich recht erheblichen Platz.

Und doch ist jeder einzelne Band der Inventarisierung ein wichtiger Beitrag zur Erforschung unserer Geschichte. Von einem bestimmten, scharf abgegrenzten Gesichtspunkte ausgehend, wird hier die gesamte Entwicklung unseres Landes beleuchtet. Sie wird besonders scharf beleuchtet, weil das nicht auf Grund schriftlicher Überlieferung geschieht, sondern an Hand vorhandener Denkmäler, nicht nur im Wort, sondern zu einem sehr wesentlichen Teil im Bild. Die Kunstdenkmälerinventarisierung kann so Bilder der Vergangenheit liefern, sie kann die Arbeit des auf seinen Schriftstücken fußenden Historikers ergänzen, ihr Farbe und Anschaulichkeit verleihen. Sie kann vor allem dem Historiker sehr wesentlich dabei helfen, das zu gewinnen, was eigentlich die Grundlage seiner ganzen Arbeit sein sollte: Das gefühlsmäßige Erfassen einer Landschaft und ihrer Schicksale. Dieses muß natürlich in erster Linie erwandert und erschaut werden; beim richtigen Sehen aber kann einem ein kunstgeschichtliches Inventar sehr wesentlich helfen, gerade beim ständigen Knüpfen der Fäden von der Gegenwart zur Vergangenheit.

Natürlich teilt die Kunstgeschichte bei dem Bestreben, ein Bild von vergangener Leistung und einstigem Leben zu geben, das Schicksal der allgemeinen Geschichte; sie ist in erster Linie von dem Grad der Erhaltung der Quellen, hier der Denkmäler, abhängig. Müssen wir für das Frühmittelalter auf einzelne Urkunden abstellen, so muß sich die Kunstgeschichte mit einzelnen Denkmälern oder Denkmalteilen begnügen. Sie kann aber doch gerade für solche Zeiten ihrerseits manchmal etwas bieten und das ist in diesen dunklen Jahrhunderten besonders viel wert. Die Kunstdenkmäler können weiter für die langen stillen Zeiten wie etwa in unserer

eidgenössischen Geschichte das 17. und 18. Jahrhundert gerade das bieten, was dem eintönigen Bild Farbe verleiht. Auf alle Fälle kann die Geschichte, vor allem die Heimatgeschichte, sehr oft im Denkmälerbestand eine dringend erwünschte Ergänzung finden.

Allerdings erscheint es höchst wünschenswert, daß auch die Inventarisierung diesen historischen Erwägungen dadurch Rechnung trägt, daß sie historisch Zusammengehöriges auch im Zusammenhang behandelt, also im Aufbau ihrer Bände auf die historischen Landschaften Rücksicht nimmt. Das ist durch die kantonsweise Bearbeitung bis zu einem gewissen Grade sicher gestellt, sollte aber auch innerhalb der Kantone einigermaßen gewahrt werden; höchst unglücklich erscheint da z. B. der erste Band über die Zürcher Landschaft, der mit den Bezirken Affoltern und Andelfingen ausgerechnet den äußersten Nordosten des großen Kantons mit dem äußersten Südwesten zusammenspannt, Landschaften, die nichts miteinander gemein haben. Sinnvolle Zusammenstellung und Abgrenzung vermag zweifellos die Fülle der Einzelheiten einer Inventarisierung in ganz anderer Weise zum Erlebnis und damit zur Auswirkung gelangen zu lassen als ein mechanisches Aneinanderreihen nach dem Alphabet und der Druckbogenzahl.

Gerade in dieser innern Geschlossenheit liegt die eindruckliche Stärke des ersten Bandes der Inventarisierung der Kunstdenkmäler des historisch so bunt zusammengesetzten Kantons Aargau. Er ist als Band Berner Aargau I einem zusammenhängenden, auch von Natur aus fast einheitlichen, seit einem halben Jahrtausend zusammengehörigen Landesteil gewidmet, der nach dem Erscheinen des zweiten, die Bezirke Lenzburg und Brugg des bernischen Unteraargaus umfassenden Bandes, voll faßbar sein wird. Schon jetzt aber tritt einem die Wirkung der bernischen Herrschaft in Stadt und Land mit überzeugender Deutlichkeit entgegen. Diese im Bewußtsein des heutigen Geschlechts mehr und mehr verblassende Zeit hat tatsächlich das Gesicht unserer Siedlungen in Stadt und Land geprägt. Sie hat mit ihrer nüchternen, durch und durch konservativen Art zugleich der Gegenwart eine Fülle von Zeugen der Vergangenheit erhalten, wie sie merkwürdiger Weise kein anderer aargauischer Landesteil aufweist. Besonders bemerkenswert ist der Kranz spätmittelalterlicher Dorfkirchen, der leider immer noch durch den Unverstand örtlicher Kreise und das Versagen der verantwortlichen Personen dezimiert wird (Rupperswil und gerade jetzt Möriken). Trotz dem Fehlen ganz hervorstechender Denkmäler, etwa mit Ausnahme der Stiftskirche in Zofingen, erhält so der Historiker aus diesem Bande Aufschlüsse genug.

Dies ist nicht trotz, sondern gerade wegen der Selbstbeschränkung des Bearbeiters auf seinen eigentlichen Aufgabenkreis der Fall. Die Darstellung ist bei aller sprachlichen Kunst knapp und in der Raumzuteilung deutlich wertend. Sie verzichtet auf das geographisch-geschichtliche Beiwerk, das in jedem Nachschlagewerk bereits zu finden ist, das aber in andern

Inventarbänden bei jenen Orten, wo mit bestem Willen nichts zu sagen ist, das Loch etwas zudecken soll. Sie beschränkt die Einleitung auf wenige, aber für jedermann lesenswerte Seiten, eine richtige Einführung in die Wesensart des Aargaus. Sie reiht beim einzelnen Denkmal alle baugeschichtlichen Angaben, aber auch alle wesentlichen Tatsachen des heutigen Bestandes in schöner Greifbarkeit aneinander, sparsam in der Wertung und selten in der Hypothese.

Das Hauptgewicht des Bandes liegt in der Darstellung der beiden Städte Aarau und Zofingen, die je einen Viertel des gesamten Raumes füllen. In Aarau sticht dabei z. B. die Schilderung des Rathauses und die der Vorstadtbauten um 1800 heraus, in Zofingen die 40 Seiten umfassende Behandlung der Stiftskirche. Die Glasmalerei in Stadt und Land, in den Kirchen die alle Stile widerspiegelnde Reihe der Taufsteine, in den Dörfern als bestimmende Bauten die Untervogteien treten hervor. Ganz kärglich bedacht ist die Malerei. Überall wird deutlich, daß wir es mit dem «Lande» zu tun haben, ziemlich seitab vom Gewicht der großen Städte, von Bern, Zürich und Basel. Und wirkliches Eigengewicht wird erst der folgende Band bei Königsfelden zeigen.

A a r a u.

H e k t o r A m m a n n.

GERRIT GROTE, *Die Nachfolge Christi, oder das Buch vom innern Trost*. In dem Text vom Jahre 1384 tunlichst wiederhergestellt, verdeutscht und erklärt durch F. Kern. Verlag Otto Walter AG., Olten 1947, 418 S.

Nicht um eine neue Übersetzung des rezipierten Textes, sondern um eine völlig neue Fassung der *Imitatio Christi* handelt es sich bei diesem Buch und man wird bei dieser Sachlage vom Referenten nicht erwarten, daß er zu der höchst komplizierten und kontroversen Frage nach Autorschaft und Text des berühmten Werks mit ein paar Zeilen Stellung nehme und Partei ergreife. Er kann höchstens berichten, was der Herausgeber dieses deutschen Textes will und wie das neue Buch nun wirkt.

Die Thomas a Kempis-Forschung hat glücklicherweise das Stadium vom Anfang unseres Jahrhunderts überwunden, in dem etwa 35 verschiedene Thesen über die Autorschaft der *Imitatio Christi* Verfasser nannten, deren Heimatorte über alle mitteleuropäischen Länder zerstreut waren. Die genauere Erforschung des Ideengehaltes einerseits der *Imitatio*, andererseits der *Devotio moderna* als geistiger Gesamtbewegung hat es längst klargemacht, daß der Verfasser jenes Buches dieser Bewegung angehört hat. Da nun der allgemein rezipierte Text und eine bedeutende Handschriftengruppe auf den Augustiner Chorherrn zu St. Agnetenberg bei Zwolle zurückweisen, hat sich in jüngerer Zeit die Meinung als *communis opinio* durchgesetzt, daß Thomas von Kempen nicht nur Kopist, sondern auch

mindestens letzter Redaktor, wenn nicht im Wesentlichen überhaupt Verfasser der Schrift gewesen sei. Dabei sprach man über die Frage, welche älteren Vorlagen und Textfragmente Thomas a Kempis vorgelegen hätten, im allgemeinen ein *non liquet* aus. Fritz Kern nun hält diesen Zustand der Forschung nicht für das optimum der erreichbaren Erkenntnis, sondern für einen Ermüdungsfrieden: er nimmt damit das Erbe zweier Forscher wieder auf, — P. Hagens und J. v. Ginneken, — die beide seit etwa 1929 in verschiedenen Abhandlungen der Kgl. Niederländischen Akademie der Wissenschaften die Meinung vertreten haben, daß sich praekempistische Fassungen der *Imitatio* sowohl in lateinischer als in niederländischer Form erhalten hätten und daß sich eine Urfassung der *Imitatio*, die vor Thomas a Kempis zurückginge, sehr wohl rekonstruieren lasse. Diese Urfassung nun glaubt Kern «tunlichst» wiederhergestellt zu haben und legt sie zunächst in neuhochdeutscher Übersetzung vor. Die lateinische kritische Edition des Textes ist zwar in der beigegebenen Bibliographie bereits angekündigt: «Olten 1948», meines Wissens aber bis heute nicht erschienen. Inzwischen hat P. D. Planzer, O. P., in der Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte XLII (1948) etwas barschen Protest eingelegt sowohl gegen den Herausgeber F. Kern als gegen den Oltener Verlag, der sich nicht an «zuverlässiger» schweizerischer Stelle habe beraten lassen, sondern das Werk des Bonner Mediaevisten, dessen verdienstvolle ältere Werke man m. E. nicht vergessen sollte, auf eigene Faust gedruckt habe. Einstweilen scheinen unter diesen kriegerischen Tönen die Musen der Erkenntnis zu schweigen. Ein endgültiges Urteil wird man sich bilden können, wenn Kerns Ausgabe seines lateinischen Textes vorliegt.

Inzwischen seien nur noch ein paar allgemeine Hinweise erlaubt. Seit man die Bewegung der *Devotio moderna* in ihrem ganzen Zusammenhang und in ihrer gewaltigen europäischen Wirkung überblickt und seit man auch eine Anschauung vom Kreis ihrer leitenden Gestalten in den verschiedenen Generationen besitzt, besteht eine unleugbare Beziehung zwischen der kräftigsten Persönlichkeit der Bewegung: Geert Groote, und dem bedeutendsten Werk dieses Kreises: der *Imitatio Christi*. Auch wenn Thomas a Kempis im uneingeschränkten Sinn der Verfasser wäre, bliebe er doch in seinen Hauptideen dem großen Impulsgeber der Bewegung, in der er stand, Geert Groote, im allgemeinen und im einzelnen verpflichtet. Diese Beziehung spürte man schon lebhaft in der unvergeßlichen amerikanischen Gesamtdarstellung A. Hymas mit dem etwas unglücklichen Titel: *The Christian Renaissance, A History of the Devotio moderna* (New York und London 1924). Geert Groote steht nicht nur am Anfang der Bewegung als ihr Haupt und ihr Gründer, sondern er ragt auch als menschliche Gestalt so weit über alle übrigen Köpfe hinaus, daß man bis zu Nicolaus Cusanus und zu Erasmus hin blicken muß, um wieder eine Figur seines *Formates* im Strom der Nachfolger zu erblicken. Thomas von Kempen gehört nur in die Reihe der Überragenden, falls er

der Verfasser der *Imitatio* ist. Unter solchen Erwägungen macht nun die Kernsche These, Groote selbst sei der Verfasser aller wesentlichen Textteile, den Eindruck: «wie schön, wenn es so wäre...». Der Referent bekennt offen, daß er zunächst beim Durchblättern des Kernschen Buches von einem Unwillen darüber gepackt wurde, daß hier ein Text in Übersetzung vorgelegt und einem Autor zugeschrieben wird, bevor die kritische Edition veröffentlicht und die Autorfrage gelöst ist. So wird dem Publikum ein Problem als erledigt hingestellt, bei dem noch alles in der Schwebe ist. Bei neuem und nun gründlicherem Lesen und beim Vergleich mit dem lateinischen Text des Thomas a Kempis drängte sich dem Referenten nun aber der Eindruck auf, daß hier das ganze Buch nicht in einer zufälligen kürzeren Variante, sondern in einer überzeugenden, bündigen Gestalt vorliege, die auf ihn den Eindruck größerer Echtheit und Ursprünglichkeit machte als der rezipierte Text. Es ging ihm wie vor den neuerdings gereinigten Bildern der holländischen Museen: manches scheint härter und greller; manche oberflächliche Rührungen fallen weg; aber das Ganze wirkt überzeugender, vielleicht kruder, aber unmittelbarer. Man spürt den Atem einer hochgestimmten Persönlichkeit, der im Firnis glättender Übermalung früher erstickt war.

Solche Eindrücke sind nun freilich keine Beweise, sondern höchstens Indizien *ad interim*. Auch wenn Kerns Fassung einer älteren Textform entspricht, so ist noch nicht entschieden, ob dieser ältere Verfasser Geert Groote oder eben ein anderer, Unbekannter war. Nur könnte die Evidenz dieser behaupteten Identität so groß werden, daß die Beweislast mit der Zeit der Gegenseite zufiele: warum soll es nicht Groote sein? Man müßte dann andere Figuren von entsprechendem Format nennen, die als Verfasser in Betracht kämen. Wo bleiben sie? Immerhin: ob die kritische Arbeit des Philologen hier so zuverlässig gewaltet habe wie die chemische Essenz des Bilderrestaurators, wird erst die Publikation des angekündigten lateinischen Textes erweisen. Inzwischen darf man Kern dankbar sein, nicht nur für seine vorzügliche Übersetzungsarbeit, sondern auch für seine Beigaben, insbesondere für den Lebensumriß, in dem er über Geert Groote berichtet, schließlich für den Nachdruck, mit dem er auf die Kernstücke der *Imitatio* hinwies, die — mögen sie nun von Groote stammen oder von einem andern großen Unbekannten — jedenfalls im Text des Thomas a Kempis vorhanden sind als kräftige Stücke älterer Provenienz, die man als solche zu beachten hat. Was übrigens die Übersetzung betrifft, so ist dem dominikanischen Kritiker wohl zuzugeben, daß sie zuweilen seltsam wirkt. Aber das Mittelalter ist zuweilen etwas seltsamer, als sich seine modernen Verehrer vorstellen. Viele Wendungen in diesem deutschen Text sind so treffend und eigenartig, daß sie ein historischer Philologe wie Kern nicht erfindet, sondern höchstens vorfindet: nämlich in einer der niederdeutschen Fassungen. Daß Kern den Text der *Imitatio* nicht in einen modernen normalisierten Zeitungs- oder Kanzeljargon übersetzt hat, halte ich

nicht für einen Nachteil und nehme gewisse präziös anmutende Wendungen gern in Kauf mit andern, ausgezeichnet gelungenen Übersetzungsformen, zu denen ich auch die Mehrzahl derjenigen rechne, über die sich Pater Planzer entrüstet (Verzeichnis siehe Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, I. c., p. 75). Pater Dominicus plädiert für den rezipierten Text: «Ohne diese letzte Redaktion wäre die Nachfolge Christi in ihrer Urform eines jener vielen Werklein geblieben, die zwar in ein paar Handschriften verbreitet, aber nie gedruckt worden wären». Das ist doch etwas hoch geschworen, nämlich auf das, was passiert wäre, wenn ... Vielleicht hätte die kirchliche Zensur dafür gesorgt, daß dieser Schwur recht behalten hätte. Aber man könnte auch umgekehrt schwören: wenn die kirchlichen Oberen Geert Groote nicht das Leben so schwer gemacht hätten, wäre die Verwässerung des Thomas a Kempis nicht nötig geworden und die Impulse der *Devotio moderna* wären der ungespaltenen Kirche in ursprünglicher Kraft zum Segen geworden, so daß nicht ein verspäteter Schüler und Verehrer der *Imitatio*, der hl. Ignatius, das Reformwerk — allzu spät — wieder hätte aufnehmen müssen, das die dominikanischen Zensoren verdorben hatten. Aber lassen wir lieber das Schwören! Und warten wir auf die Publikation derjenigen Texte, ohne die ein Urteil über die ganze Frage und damit auch über das Werk Fritz Kerns dem Historiker unmöglich ist.

B a s e l.

W e r n e r K a e g i.

Selections from CONRAD CELTIS, 1459—1508, edited with translation and commentary by *Leonard Forster*. Cambridge, University Press, 1948, 123 p.

Im Herausgeber, dessen ausgezeichnete philologische Begabung in Basel seit seiner nun mehr als zehn Jahre zurückliegenden Tätigkeit als Lektor unvergessen ist, haben sich germanistische, anglistische und klassische Bildung vereinigt, um aus diesem Bändchen, das Vers- und Prosatexte des deutschen Erzhumanisten und Archipoeta im Original mit beige-druckter englischer Übersetzung vereinigt, ein kleines Juwel für den Schul- und Proseminargebrauch zu machen. Es setzt sich ähnliche pädagogische Ziele wie die *Basilea latina* Alfred Hartmanns oder die *Selections from Erasmus* P. S. Allens, nur daß hier in Übersetzung und Kommentar vulgärsprachliche wie lateinische Mediaevistik zusätzliche, ebenso notwendige wie dankenswerte Hilfe geleistet haben. Forster gibt diese lateinischen Texte im Grunde als Germanist heraus, indem er an einigen ganz verschiedenen Beispielen zeigen will, wie sehr die eigentliche deutsche Dichtung hoher Gestaltung am Ende des 15. Jahrhunderts das lateinische Sprachkleid aufsucht und gerade in diesem klassischen Gewand denjenigen inneren Wandel erreicht, den sie erstrebt und der für die weitere deutsche Entwicklung die Voraussetzung schafft. — Etwas pointiert ausgedrückt, aber unseres Erachtens völlig richtig gesehen: «German lyric of the six-

teenth century has for generations been dominated by the stolid and lovable figure of Hans Sachs, held up to general admiration on the shoulders of Goethe. Celtis, mercurial, vain and unlovable though he is, is none the less closer to Goethe than the shoemaker of Nürnberg».

Neben den gut ausgewählten Gedichten, die Forster wiedergibt und in ihren vulgärsprachlichen thematischen Zusammenhang durch Parallelisierung mit analogen deutschen Dichtungen einordnet, gibt das Bändchen den Text der berühmten Ingolstädter Oratio, die man treffend als ein Programm des deutschen Humanismus bezeichnet hat. Was der Herausgeber am Schluß kommentarweise anfügt, sind konzentrierte Einführungen in einige Hauptprobleme der Renaissance in der nordeuropäischen Welt. Hätten wir mehr so gescheite Auswahlbändchen! Die lateinische Poesie des 16. Jahrhunderts würde vielleicht das Ohr einer gegenwärtigen Studentengeneration auch im Originallaut wieder erreichen!

B a s e l.

W e r n e r K a e g i.

RUDOLF STADELMANN, *Deutschland und Westeuropa*. Ulrich Steiner Verlag, Schloß Laupheim - Württemberg. 1948. 177 S.

Rudolf Stadelmann, Ordinarius für neuere Geschichte an der Universität Tübingen, faßt unter obigem Titel drei Aufsätze zusammen, von denen der erste «Deutschland und die westeuropäischen Revolutionen» unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Der Verfasser sucht die Frage zu ergründen, warum die Deutschen verfemt sind als das Volk ohne Revolution, warum der Schritt vom obrigkeitlichen zum staatsbürgerlichen Denken den Deutschen nie gelang. Wir gehen mit dem Verfasser darin einig, daß sich der Historiker mit diesen Fragen unerbittlich auseinanderzusetzen hat. Die Feststellung jenes Andersseins liege nicht im Charakter «sondern eher im Schicksal der Deutschen» befriedigt nicht und ist wohl auch nur cum grano salis zu verstehen. Jedenfalls müssen wir dem Verfasser zubilligen, daß er die Untersuchung eindringlich und schonungslos geführt hat. Der zum Gemeinplatz gewordene Erklärungsversuch, wonach Luthers Obrigkeitsbegriff die Ablehnung westeuropäischer Freiheitsideen verursacht hätte, wird mit dem Hinweis abgelehnt, daß in protestantischen und katholischen Territorien absolutistische Regierungssysteme neben entwicklungsfähigen ständischen bestanden.

Stadelmann führt die entscheidende Passivität der Deutschen gegenüber den westeuropäischen Revolutionsideen und dem Problem Revolution — Reaktion überhaupt auf das hohe Niveau zurück, das der deutsche aufgeklärte Absolutismus im Zeitalter Friedrichs d. Gr. erreichte; dieser «hat Deutschland einen Augenblick lang an die Spitze der europäischen Verfassungsentwicklung gebracht». Dieser «Augenblick» genügte, um den Deutschen jene tiefverwurzelte Überzeugung von der eigenen Überlegenheit

gegenüber der westeuropäischen politischen Ideenwelt einzupflanzen. Diese vermeintliche Überlegenheit ist schuld daran, daß die Liberalen von 1848 am Legitimitätsprinzip festhielten und von der Demokratie nichts wissen wollten. Die Ablehnung der Demokratie ist das eigentliche Charakteristikum der neueren politischen Entwicklung Deutschlands. Diese Ablehnung ist auch dafür verantwortlich, daß die liberale Entwicklung, die doch ungleich erfolgreicher war als die demokratische, nach westeuropäischen Maßstäben gemessen, stecken blieb — noch 1914 wurden deutsche Redaktoren wegen Beleidigung des Kronprinzen im nichtöffentlichen Verfahren zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt.

Die außerordentlich interessanten Ausführungen des Verfassers reizen da und dort zum Widerspruch. Wir hielten die Eroberung des deutschen Südens durch Preußen für eine folgenschwere, die Keime demokratischer Entwicklung vernichtende historische Tatsache. Sind das «rheinisch liberale Neupreußen» und das «Altpreußentum» nicht Begriffe, die in den engsten Zusammenhang mit den vom Verfasser aufgeworfenen Fragen gehören? Die allzu hohe Einschätzung der konservativen und reaktionären Linie in der französischen Intelligenz (S. 15 u. 37) teilt der Verfasser mit andern deutschen Historikern. Jene Überschätzung mochte für den einen oder andern tröstlich sein, ergab sich daraus doch das Vorhandensein von Geistesverwandten in jenem politisch sonst so andersartigen Westeuropa.

In seinem 2. Aufsatz (Hippolyte Taine und die politische Gedankenwelt des französischen Bürgertums) zieht der Verfasser sehr beachtenswerte Vergleiche zwischen der französischen und deutschen Entwicklung. Seine kritische und keineswegs konventionelle Auffassung kommt u. a. dort mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, wo er das beliebte Schema vom germanisch-romanischen Gegensatz im Sinne einer organischen Staatsauffassung auf der einen und einer bloß mechanistischen auf der andern Seite mit Entschiedenheit ablehnt.

Der 3. Aufsatz (Die Epoche der deutsch-englischen Flottenrivalität) ist wie die beiden erwähnten reich belegt und ergänzt die geistesgeschichtlichen Abhandlungen von der Ebene des Rüstungswettlaufes aus.

Schaffhausen.

Karl Schib.

LOUIS DUPRAZ, *Contribution à l'histoire du Regnum Francorum pendant le troisième quart du VII^{ème} siècle (656—680)*. Fribourg, Imprimerie de Saint Paul, 1948, 426 p. in 8, un facsimile, un tableau, une carte.

Je crois bien que voilà le titre authentique du livre que M. Louis Dupraz vient de publier. Il y en a un autre sur la couverture: *Le royaume des Francs et l'ascension politique des maires du palais au déclin du VII^{ème} siècle*. Celui-ci paraît mieux convenir au contenu du livre, car le premier,

juste au point de vue bibliographique, est trop modeste. En réalité, il faudrait mettre le terme de « contribution » au pluriel, et considérer qu'il s'agit là d'un apport multiple et vraiment original aux études mérovingiennes.

M. Louis Dupraz révèle en effet au cours de ses exposés une érudition magistrale, une connaissance approfondie des textes et des commentaires, une capacité remarquable d'exégèse, tant au point de vue juridique et diplomatique, qu'à celui de l'histoire générale. Sa critique est solide, son raisonnement bien construit. La seule observation que sa méthode suggère est, peut être bien, l'excessive rigueur de sa logique. Car en matière d'histoire mérovingienne, la rareté et l'imprécision des témoignages laissent tout de même la place à certains doutes.

Disons tout de suite que la lecture du livre de M. Dupraz n'autorise pas d'entrée de cause le scepticisme, car il faudra de longues méditations et une persévérance égale à celle de l'auteur pour tenter de le mettre en défaut, et encore il n'est pas sûr que l'on y parvienne.

Il ne s'agit donc ici que de donner une idée générale des résultats proposés par l'auteur, en rendant un hommage mérité à son grand effort, en affirmant la valeur d'une recherche qui ne passera pas inaperçue, mais sans vouloir nous engager à fond dans la discussion des problèmes qu'il aborde et des solutions auxquelles il s'arrête. Un compte rendu de la *Revue* n'y suffirait pas.

Après une introduction qui initie le lecteur aux intentions de l'auteur et aux sources qu'il utilise, nous avons affaire, au chapitre I^{er}, à une étude de diplomatique, qui reconstitue le dispositif du diplôme perdu par lequel Clotaire III confère l'immunité à l'abbaye de Saint-Denis entre 656 et 664. Ce sont les confirmations postérieures qui permettent cette restitution, grâce aux formules de Marculf et à l'analyse nuancée des institutions, des termes géographiques et des conditions historiques.

Au chapitre II, nous faisons connaissance avec le sujet principal de l'ouvrage, la succession d'Austrasie à la mort de Sigebert III, le 1^{er} février 656, l'usurpation ou le coup d'Etat de Grimoald ou Grimaud et sa disparition mystérieuse suivie de celle de son fils Childebert l'adoptif. Selon le *Liber Historiae Francorum*, Grimoald, maire du palais d'Austrasie et fils de Pépin l'Ancien, fait tondre Dagobert II, fils de Sigebert III, et l'envoie en exil en Irlande. Il lui substitue son fils Childebert que Sigebert III avait naguère adopté. Mais les Neustriens interviennent et Grimoald, condamné par le roi Clovis II, est mis à mort.

M. Dupraz procède tout d'abord au contrôle de ce récit traditionnel à l'aide des données de la chronologie qu'il assemble pour les années 656 à 662. Examinant les chartes de Stavelot-Malmédy et critiquant les interprétations de Krusch et de Himly, il conclut à un premier règne de Dagobert II, de 656 à 659. Puis il réunit toutes les indications chronologiques possibles, à la suite de Krusch, Levison, Levillain et Himly, vérifie les dates et les variantes des manuscrits, dont ceux des Catalogues royaux, et rétablit

la chronologie austrasienne comme suit: Sigebert III, fin 633 ou commencement 634—1^{er} février 656. Dagobert II, 2 février 656—25 février 660/24 février 661. Childebert l'adoptif, 26 février 660/25 février 661—25 février 662. Interrègne 26 février 661/25 février 662—10 mars 662/13 décembre 662. Childéric II, 11 mars 662/14 décembre 662—10 août 675/14 novembre 675.

Ces précisions chronologiques laborieusement déterminées, permettent alors l'examen du problème fondamental du livre, celui que M. Dupraz traite dans les chapitres III et IV: Les Mérovingiens de Neustrie et l'ouverture de la succession d'Austrasie (1^{er} février 656) et Le coup d'Etat de Grimoald, fils de Pépin l'ancien (660—662).

Il s'agit des tendances de plus en plus accusées de l'Austrasie vers l'autonomie et l'indépendance et de la résistance de la Neustrie, qui voudrait rétablir l'unité du *regnum*. En même temps le rôle des maires du palais se précise jusqu'à la victoire de Pépin II et de sa famille à Tertry en 687, alors que la tentative de Grimoald fils de Pépin l'ancien a abouti à un échec. Dans cette anarchie du déclin de la dynastie mérovingienne, peut-on discerner une politique et quelles sont les causes de ces luttes entre les trois royaumes? Ce sont là des questions éternellement débattues. A l'avenir, les réponses fournies par les savantes recherches de M. Dupraz animeront à nouveau le débat. Peut-être est-il un peu aventureux d'invoquer l'action d'«un sentiment national austrasien» plutôt que celle des antagonismes de clientèles et des ambitions des maires du palais. Mais ce qui est certain, c'est que la Neustrie est bien avec Dagobert I^{er} «le centre de gravité du *regnum Francorum*» et que les partages de 634/635 et de 639 ont diminué l'Austrasie. Il y a donc tension entre la Neustrie et l'Austrasie. M. Dupraz le démontre par l'histoire du règne de Clotaire III en Neustrie, Bourgogne et Austrasie (661—662), et par la carte des dépendances de l'Austrasie en deçà des Ardennes et des Vosges, par l'étude de nouveaux diplômes et leurs comparaisons avec les vies de Saints, telles celles de Saint Léger et de Saint Lambert. Les Neustriens réussissent à écarter Grimoald puis son fils Childebert l'adoptif et à désigner en 661/662, Clotaire III comme roi d'Austrasie. En 662, Childéric II rétablit la succession austrasienne et devient seul roi de tout le royaume franc de 673 à 675. A cette époque, si le trône se transmet par héritage, il lui faut aussi une *designatio*. A la mort de Sigebert III, les Neustriens n'ont pas pu imposer leur prince aux Austrasiens. Ils ont dû reconnaître momentanément Childebert l'adoptif et rester en bons termes avec Grimoald. Mais dès que les circonstances leur ont été favorables, ils ont éliminé Grimoald et Childebert et installé Clotaire II en Austrasie. Les Austrasiens n'acceptent pas volontiers cette intrusion et, pour rétablir la paix, la reine Baltilde leur donne un souverain particulier en la personne de son second fils, Childéric II.

Mais Grimoald doit-il bien être considéré comme un traître et un usurpateur? Ce maire du palais d'Austrasie n'a-t-il pas été grossièrement

calomnié par ses adversaires neustriens? M. Dupraz s'efforce de faire la lumière sur cette destinée énigmatique. Il n'a pas de peine à démontrer le peu de crédit que mérite le texte du *Liber Historiae Francorum*. Mais il va plus loin et, avec une habileté consommée, il retrace les péripéties de la tentative prématurée du maire d'Austrasie. Les diplômes et les sources hagiographiques montrent combien Grimoald a été utilement associé au règne de Sigebert III et le soutien qu'il a donné à l'expansion monastique et aux moines irlandais. Il est exact qu'à la mort de Sigebert III, il a envoyé le fils du roi, Dagobert II, à l'évêque de Poitiers Didon, qui l'emmène en Irlande, et que cet exil n'est pas volontaire. Mais Grimoald agit avec le consentement de Clotaire III, de la reine Balthilde et des Neustriens. Le but de ces derniers est de s'emparer du trône d'Austrasie et lorsque Grimoald en proclamant son fils Childebart déjoue leur dessein, leur fureur ne tarde pas à se déchaîner contre lui. Ils se vengent, dès qu'ils le peuvent, en s'emparant de Grimoald et en le condamnant à mort.

En conclusion, si Grimoald a bien tenté, sous le couvert de l'adoption de son fils par Sigebert III, de faire passer la royauté dans sa famille, les Mérovingiens de Neustrie ont été ses complices. La vie de Saint Wilfrid d'York, celle de Sainte Gertrude autorisent à le penser. Childebart l'adoptif disparu, il n'est pas encore possible de priver les Austrasiens d'un roi. Force est donc de leur envoyer Childéric II. Mais les Neustriens sont eux mêmes divisés. Le maire du palais Ebroin obtient la retraite de la reine Balthilde au monastère de Chelles. Lui-même est temporairement exilé. Ce qui ne l'empêche pas de tremper dans l'assassinat de Childéric II en 675 puis de se retourner vers l'Austrasie, pour combattre ses propres adversaires en Neustrie, l'évêque d'Autun Léger et son frère Guérin, et de s'unir ainsi aux partisans de Childebart et de son père Grimoald. Mais Dagobert II revient de son exil en Irlande en 676. Ce retour contrecarre «la politique d'unification» du maire du palais de Neustrie et de Bourgogne. D'où une guerre dans laquelle Dagobert résiste victorieusement jusqu'au moment où il est lui même assassiné par un filleul du nom de Jean, en 679. Pour M. Dupraz, c'est encore Ebroin qui serait derrière ce meurtre. Un diplôme de Pépin le Bref de 754 pour Saint Denis, nous renseigne sur une intervention du maire du palais de Neustrie pour faire obtenir la villa de Taverny à un certain Jean. Dans ces drames qui se succèdent en quelques années, toute la famille de Sigebert III disparaît et Thierry III reste seul roi dans les trois royaumes.

Si, dans cette construction de M. Dupraz, la part de l'hypothèse demeure assez forte, les faits sont bien établis et la distinction nette entre ce qui est démontré et ce qui est proposé. Peut-être l'auteur a-t-il trop chargé de crimes le maire du palais Ebroin, déjà bien maltraité par les apologistes de l'évêque d'Autun, Léger. Mais rien ne nous empêche de considérer avec lui le coup d'Etat de Grimoald comme «un épisode de la rivalité de l'Austrasie et de la Neustrie».

De toutes façons, on a plaisir à le suivre dans sa critique des textes à la fois hardie et constructive et sa vision de ces temps tourmentés constitue une introduction désormais nécessaire à l'histoire de l'avènement des Carolingiens.

Genève.

Paul E. Martin.

ELISABETH MEYER-MARTHALER, *Rätien im früheren Mittelalter*. Eine verfassungsgeschichtliche Studie in den Beiheften der Zeitschrift für Schweizergeschichte Nr. 7 (1948). 100 S.

Das Thema ist zeitlich in drei Abschnitte gegliedert, der erste behandelt die Einrichtungen der Provinz Rätien als eines Teiles zuerst des spätrömischen, dann des ostgotischen und endlich des fränkischen Reiches, also vom 4. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Der Name «*R a e t i a*» wird seit dem 6. Jahrhundert auf die römische Provinz Raetia prima, das Talgebiet des Rheins von Rankwil aufwärts, eingeschränkt, die Raetia secunda kam zu den Herzogtümern der Alemannen und Bajuwaren. Die spätrömischen Titel «*dux*» und «*praeses*» für das staatliche Oberhaupt der Provinz gehen noch auf die ostgotische Zeit über, in der fränkischen (seit 536) tritt der erstere gegenüber dem letzteren zurück. Die Würde des Praeses war erblich im Hause der Viktoriden, die auch den Bischof von Chur stellten.

Ein besonderes Gewicht legt dann M.-M. (S. 38) auf die Auswertung der *Lex Romana Curiensis* für die verfassungsgeschichtliche Erkenntnis. Allerdings ist der Titel dieser Rechtsquelle, die aus dem 8. Jahrhundert stammt, erst von den Historikern des 19. Jahrhunderts gesetzt worden; daß sie speziell in und für Rätien verfaßt wurde, ist wohl nicht sicher, wohl aber, daß sie dort gegolten hat, denn gerade in St. Gallen hat sich eine Handschrift davon erhalten, eine andere allerdings in Udine. M.-M. betont, daß die römisch-rechtliche Vorlage für diese Rechtsquelle gerade hinsichtlich der Verfassungszustände einen starken fränkischen Einschlag erhalten hat, so mit den Bezeichnungen «*rex*» und «*princeps*», letzterer auch für den «*praeses*» oder «*rector provinciae*», oder des Landes, «*patria*» für den kleineren Gau oder Gerichtssprengel, «*judex*» für die Richter in diesem, «*minister*» für Amtmann, «*boni homines*» und «*curiales*» für die Gaugenossen als Zeugen. Diese Darlegung bildet wohl hauptsächlich das Neue in der ganzen Schrift von M.-M., über den privat- und strafrechtlichen Inhalt der *Lex Romana Curiensis* kündigt sie eine eigene Schrift an.

Der zweite Abschnitt behandelt die Eingriffe Kaiser Karl des Großen in die Verhältnisse Rätien. Er übergab 772 das Amt des «*praeses*», nun «*rector provinciae*», dem Bischof von Chur und verpflichtete ihn und das Volk zur Treue ihm gegenüber, bestätigte aber auch seine bis-

herigen Gesetze und Gewohnheiten. Allein um 806 setzte Karl einen fränkischen Adligen namens Hunfried als Grafen (*comes*) von Rätien ein, der die gesamte Hoheitsgewalt dort erhielt. M.-M. erwähnt S. 57 ff. die Wahl des Bischofs und des Präses und Rectors, sowie der Richter durch das Volk (*populus* oder *plebs*), es wäre aber noch zu fragen, wer damit gemeint ist, vielleicht eben doch nur jene *boni homines* oder die in anderen Ländern seit dem 13. Jahrhundert genannten «*meliores terre*», die reicheren Grundbesitzer. Der Begriff Volk, wie er in mittelalterlichen Quellen vorkommt, ist noch wenig untersucht, ich möchte in diesem Zusammenhang auf meine Abhandlung «Der Begriff Volk und Gemeinschaft in Tiroler Urkunden des Mittelalters» in der Zeitschrift für österreichische Volkskultur, Bd. 1 (1947), Festschrift für H. Wopfner, S. 246—268, verweisen.

Die liegenden Güter, die von früher her mit der Würde des Praeses oder Rectors verbunden und nun 772 an den Bischof gekommen waren, sind nach 806 diesem zum Großteil abgenommen und dem fränkischen König oder seinem Grafen vorbehalten worden. Darüber wurde ein Verzeichnis angelegt, das nur in einer späten Abschrift unter dem Titel «*reditus ecclesiae Curiensis*» erhalten ist. Der Geschichtsforscher Caro erklärte es (in den Mitteilungen des Inst. f. öst. Gesch., Bd. 28, S. 261 ff.), daß diese Überschrift erst vom Abschreiber hinzugefügt worden sei, und bezeichnete es als «Reichsgutsurbar für Rätien». Seine diesbezügliche Beweisführung ist aber wohl nicht völlig zwingend, der fränkische König konnte auch Güter, die zur Amtsausstattung von Grafen gehörten, später an Stifter verschenken. Auch hat Caro dieses Urbar nicht näher mit jenem des Hochstiftes Chur vom Ende des 13. Jahrhunderts verglichen, was zur Klärung der Frage nötig wäre. Das Gegenstück zu diesem Verzeichnis bildet jenes, das auch um das Jahr 800 über die Güter des Erzstiftes Salzburg angelegt wurde, der sogenannte *Indiculus Arnonis*. M.-M. verweist S. 35 nur ganz kurz auf jenes Urbar, aber es wäre dies wohl hier näher in Betracht gekommen. Die in ihm genannten «*Ministeria*» sind eine administrative Einteilung des Landes, die auch später nachgewirkt hat, ähnlich den alemannischen Zentenen. (Dazu erschien 1930 O. Baldauf, Das karoling. Reichsgut in Unterrätien.)

Im dritten Abschnitt behandelt M.-M. den Aufstieg der Nachfahren Hunfrieds und Grafen von Rätien zu Herzogen von Alemannien im 10. Jahrhundert, wozu aber mehr ihr Besitz an Grafschaften außerhalb Rätien, im Thurgau und Zürichgau, beigetragen habe. Rätien erscheint nun selbst in drei Grafschaftssprengel zerlegt, wie wenigstens die Namen der Grafen andeuten, doch sind die Bezeichnungen Grafschaft Ober- und Unterrätien hiefür nicht quellenmäßig belegt, sondern nur von den Historikern des 19. Jahrhunderts eingeführt worden, wohl aber ist der Name der Grafschaft *Vintschgau* (*Vallis Venusta*, seit 1070 *Finsgowe*) öfters beurkundet. In Unterrätien hat die Grafschaftsgewalt ein Geschlecht, das

von den Historikern als Udalrichinger und in den Urkunden seit 1040 als Grafen von Bregenz bezeichnet wird. Im Vintschgau erscheint um 930 ein Graf Bertold, der von der Forschung einem bayrischen Geschlecht zugeteilt wird, und seither löst sich dieses Talgebiet von Rätien allmählich ab und wird zum Ursprung der Grafschaft Tirol, die eben sonst durchaus aus dem Bereich des ehemaligen bayrischen Stammesherzogtums hervorgegangen ist. Zu den Angaben von M.-M. über die Ausdehnung des Landes Rätien seit dem 10. Jahrhundert wäre wohl noch die Urkunde K. Friedrich I. über die Grenzen des Bistums Konstanz von 1155 hinzuzufügen, da in dieser eindeutig die nördliche Grenze Rätiens im Rheintal bei Mottling links und Götzis rechts des Rheins erwähnt wird.

Im ganzen ist diese Schrift von M.-M., wie ihr Untertitel besagt, eine Studie zu gewissen Hauptfragen der Verfassungsgeschichte von Rätien vom 5.—10. Jahrhundert, nicht eine gleichmäßig erschöpfende Darstellung derselben. Doch sind alle Angaben sehr sorgfältig mit Urkunden belegt und auch mit Verweisen auf die bisherige Literatur. Doch hätte M.-M. wohl noch etwas näher andeuten sollen, wie weit ihre Meinungen mit der bisherigen Literatur übereinstimmen oder diese ergänzen und von ihr abweichen. Denn auch die Geschichte Rätiens jener Zeiten ist nach den erstmals grundlegenden Büchern von Planta und Juvalta später mehrfach behandelt worden, so von Ernst Mayer in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte, Bd. 1928, J. Müller, ebenda 1939, und Dietze 1931.

Die Urkunden Kaiser Otto I. für das Hochstift Chur, nämlich die Verleihung der Immunität, d. h. die Befreiung seines grundherrlichen Besitzes von der Grafschaftsgewalt und dann die Verleihung der Grafschaft selbst zieht M.-M. nicht heran, doch geben gerade diese über das Wesen der Grafschaft näheren Aufschluß. Die landesherrliche und landesfürstliche Gewalt des späteren Mittelalters ist in der Hauptsache aus der Grafschaftsgewalt hervorgegangen, gegenteilige Meinungen, die darüber heutige Historiker in der Schweiz, in Österreich und Deutschland geäußert haben, sind meines Erachtens nach dem gesamten Quellenstande nicht zutreffend. Gewiß sind die Träger jener Gewalt auch die ersten Grundherren in ihrem Lande gewesen, aber unter ihnen hatten die Adelsgeschlechter und die Stifter zusammen genommen einen noch größeren grundherrlichen Besitz und wenn sie sich jenen als Landesherrn unterordnen mußten, so ging dies eben auf die Überlieferungen der alten Herzogs- und Grafschaftsgewalt zurück. Ohne diese ist kein «Territorium» des späteren Mittelalters und damit auch kein «Staat» der Neuzeit gebildet worden.

Innsbruck.

Otto Stolz.

FERDINAND GÜTERBOCK, *Engelbergs Gründung und erste Blüte 1120—1223*. Beiheft der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Heft 6. 156 S. und 11 Tafeln. Verlag Leemann, Zürich 1948.

Der 1944 in Engelberg verstorbene Berliner Historiker Dr. Ferdinand Güterbock, ein ausgezeichneter Kenner der Stauferzeit, hinterließ eine nahezu ganz vollendete Arbeit über die Anfänge von Engelberg, die Dr. P. Gall Heer zum Drucke fertigstellte. Ähnlich ging es schon mit den Engelberger Untersuchungen von Dr. Traugott Schieß, die ebenfalls Heer in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1941 veröffentlichte.

Daß Engelberg von sel. Adelhelm von Muri aus gegründet wurde, zeigten schon verschiedene Forscher. Neu dürfte vornehmlich die Datierung auf den 1. April 1120 sein, wobei es sich aber nur um die Gründung, nicht um die Weihe der Kirche handelt. Viel Wichtiges bringt der Verfasser über den sel. Frowin bei. 1141 war er Mönch von St. Blasien, doch schrieb er wohl nicht selbst die Sanktblasianer Annalen, sondern verbreitete sie nur. Mit recht beachtenswerter Kritik schält Güterbock das Jahr 1147 als das Datum von Frowins Übersiedelung nach Engelberg heraus. Während noch bislang selbst die Engelberger Historiker annahmen, daß Frowin vorübergehend auch in Einsiedeln weilte, lehnt dies Verfasser ab und begründet seine Ansicht mit den Verschiedenheiten der beiden Scriptorien (S. 40—43). Frowin brachte von St. Blasien die Klosterreform und die künstlerische und pädagogische Kultur mit. Wie aber schon der Engelberger Historiker P. Ephrem Omlin hinwies, war Frowin nicht selbst ausübender Künstler, sondern mehr Anreger. Seinem Charakter nach zeigt er sich als theologisch-philosophischen Gelehrten. Vermutlich ist er auch der Gründer des Engelberger Nonnenklosters. Ähnlich wie Frowin wirkte auch Abt Berthold 1178 bis 1197, während Abt Heinrich 1197—1223 mehr eine praktisch-ökonomische Wirksamkeit ausübte. Unter ihm zählt man etwa 40 Mönche und 80 Nonnen. Er ließ das kostbare Reliquienkreuz herstellen und zwar, wie schon Homburger vermutete, im Elsaß (S. 64—66).

Die Engelberger Schreibschule hat durch Robert Durrer eine klassische Darstellung erfahren. Güterbock geht nicht so sehr von den künstlerischen Werken, sondern von den Textschriften aus. Nach seinen Ausführungen ist der unbekannte Engelberger Benediktiner, der unter den Äbten Berthold und Heinrich als aufgeschlossener Schreiber, ja auch als Dichter und Klosterannalist tätig war, identisch mit dem hochbedeutenden Mönche, der die ganze klösterliche Kunst auf eine höhere Entwicklungsstufe führte. Durrer nannte ihn den «Bertholdsmeister», Güterbock bezeichnet ihn als den «Engelberger Meister», da er ja gerade unter Heinrich I. noch die herrlichen Illustrationen des Cod. 14 vollendete und also nicht vorzüglich und allein dem Abte Berthold zuzuweisen wäre. Verfasser konstatiert wenig französisch-burgundischen Einfluß, sondern legt dar, daß dieser Künstler sich aus der heimatlichen Kunst der Frowinschule heraus eigenständig entwickelt hat. Er war wohl einheimischer Herkunft und genoß seine Aus-

bildung im Titliskloster. Er gilt als der «bedeutendste Bücherillustrator des Hochmittelalters auf Schweizerboden».

In dem großen Exkurse beschäftigt sich Güterbock mit den viel umstrittenen Engelberger Anfangsurkunden. Zuerst rekonstruiert er den echten Briefftext der Urkunde Calixt II. vom 5. April 1124, dessen Inhalt nicht die Privilegierung des Klosters, sondern die Übereignung des Stiftes an den römischen Stuhl darstellt (S. 116—120). Die Urkunde Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 bezeichnet Verfasser als unecht, nimmt indes auch hier eine echte Urkunde als Ur-Diplom an, in dessen Inhalt jedoch Echtes und Unechtes nicht mehr zu scheiden ist (S. 120—127, 137). Vorlage dieser Heinrich-Urkunde war der sog. Stiftungsbrief, der keine Fälschung darstellt, sondern nur einen Bericht, einen Urkundenentwurf (S. 127—133). Als Kopie eines echten Dokumentes erweist sich endlich die Konstanzer Bischofsurkunde von 1148 (S. 141—143). Beachtung verdient, was F. Güterbock grundsätzlich über die mittelalterlichen Fälschungen sagt, die damals in guten Treuen von frömmsten und gelehrtesten Männern gemacht wurden, um ein Reformziel zu erreichen. Sie müssen aus der Zeit verstanden und nach deren Maßstabe gemessen werden (S. 140—141). Den Historikern sollte eine solche Einstellung am wenigsten schwer fallen. Ebenso wichtig ist aber auch die Bemerkung, daß die Fälschungen neben den typischen Tendenzen sonst richtiges historisches Material bieten, das gerade Güterbock für die Engelberger Klostergründung in weitem Ausmaße benutzte.

Ob mit vorliegender Untersuchung über die Engelberger Urkunden, welche schon Paul Kehr, Hans Hirsch und Albert Brackmann, dann wieder Dietrich Schwarz und Traugott Schieß durchaus nicht einstimmig beurteilt haben, in allem endgültige Resultate vorliegen, bleibt abzuwarten. Sicher aber handelt es sich um eine mit reicher Erfahrung und geistreicher Methode durchgeführte Arbeit, die zeigt, wie man mittelalterliche Handschriftenbestände auswerten und urkundliche Überlieferungen kritisch sichten kann.

Disentis.

P. Iso Müller.

Les entreprises du duc de Bourgogne contre les Suisses. Edition critique par ALFRED SCHNEGG. (Quellen zur Schweizer Geschichte, I. Abteilung, Band III.) Verlag Birkhäuser A.G., Basel 1948. VIII + 216 pages.

Les *Entreprises* avaient pâti de voir leur sort lié, en quelque sorte, par l'édition dans un même volume, à la *Chronique des chanoines de Neuchâtel* démontrée apocryphe à la fin du siècle dernier par M. Arthur Piaget. Elles méritaient d'être publiées à part, et d'une manière qui répondît aux exigences de la critique moderne. C'est aujourd'hui chose faite, grâce à M. Alfred Schnegg.

Dans une introduction de près de cent pages, M. Schnegg traite successivement tous les problèmes soulevés par le texte qu'il se propose de ré-

éditer. Il commence par l'étude des manuscrits, au nombre d'une dizaine environ; il en discute la valeur relative, cherche à en fixer la date, et propose une filiation probable de ces divers textes.

Puis il aborde le sujet de la chronique et sa valeur historique, ce qui l'amène à se poser la question des sources. De nombreuses comparaisons lui permettent de montrer que Diebold Schilling a été connu et probablement utilisé par l'auteur des *Entreprises* dans certaines parties de son oeuvre. La démonstration paraît solide, même si M. Schnegg semble vouloir la pousser un peu loin¹.

Le chapitre suivant, consacré à l'auteur des *Entreprises*, est particulièrement intéressant. M. Schnegg commence par écarter l'attribution, traditionnelle pendant longtemps, mais erronée, de la chronique à un certain Baillod; il démontre, par le texte lui-même, que l'auteur doit être un bourgeois du Landeron. Il cherche alors qui, au Landeron, a pu participer aux guerres de Bourgogne comme notable, chef du contingent de la ville par exemple, tout en étant en même temps un clerc; il ne trouve, après une étude approfondie de tous les documents d'archives de l'époque, que le seul Pétremand de Cressier qui réponde aux données du problème: rien ne s'oppose à ce qu'on le considère comme l'auteur des *Entreprises*; la preuve n'en pourra sans doute jamais être faite, mais cette attribution est plus qu'admissible, elle est probable.

Après avoir étudié l'utilisation des *Entreprises* par des auteurs postérieurs, notamment par celui de la prétendue *Chronique des chanoines*, M. Schnegg termine en énumérant les diverses éditions, fragmentaires ou complètes, de sa chronique, et en exposant les principes selon lesquels il a établi son propre texte: il se base sur le texte du manuscrit *F 997 bis* de la Bibliothèque Cantonale et Universitaire à Lausanne (sigle *L*), et il en donne les raisons; le texte de *L* et de son groupe est plus complet que celui des autres manuscrits; l'inspiration catholique de *L* est un garant de son ancienneté; enfin, comme toutes les éditions précédentes ont été basées sur les manuscrits du groupe neuchâtelois, il est bon de publier *L* dont le groupe n'a encore jamais été utilisé. Ce point de vue est parfaitement défendable; on peut seulement s'étonner que M. Schnegg s'en soit parfois écarté sans raison suffisante². Mais ces vétilles ne nous empêcheront pas

¹ Par exemple quand il rapproche des tournures comme «ainsi que dessus est déclaré» de l'allemand «als vorstat». Ces rappels de mentions antérieures sont constants chez la plupart des chroniqueurs du temps, ils font partie de leur tournure d'esprit et procèdent vraisemblablement de la tendance qui, dans les documents des clercs et des notaires, amène les successions de *jam dicti*, *praefati*, *praelibati*, etc., inlassablement répétés, sans qu'on puisse conclure de là à la parenté des *Entreprises* et de Diebold Schilling.

² Ainsi, aux pages 182, ligne 6 et 192, ligne 6, *L* présente par deux fois le pronom *leur* dans un sens réfléchi: «leur montrer», «leur retirans», pour «se montrer», «se retirant». M. Schnegg a remplacé cette forme *leur* par la leçon *eux* des manuscrits du groupe neuchâtelois. Est-ce l'horreur

de dire que le texte des *Entreprises* est maintenant soigneusement établi, et muni de notes critiques qui indiquent avec précision les divergences entre *L* et les manuscrits neuchâtelois.

De plus, la chronique est munie de notes et commentaires qui expliquent les passages peu clairs, rectifient les affirmations erronées de l'auteur des *Entreprises*, et donnent toutes les indications nécessaires pour permettre au lecteur les contrôles qu'il jugera bon de faire. Il n'y en a ni trop ni trop peu; et comme il est très rare que l'on puisse prendre M. Schnegg en défaut³, on peut dire que là aussi son ouvrage est une réussite.

Les historiens comme les lexicographes, les critiques littéraires comme le grand public, seront heureux d'avoir enfin une édition sûre d'un des rares textes historiques en langue vulgaire de la Suisse romande avant l'époque moderne: et il sauront gré à M. Schnegg de la sagacité, de la conscience et de l'érudition qu'il a déployées pour arriver à ce beau résultat.

Lausanne.

Louis Junod.

RICHARD FELLER, *Berns Verfassungskämpfe 1846*. Bern 1948. 424 Seiten.

Das Jahr 1831 brachte nach Richard Feller für Bern den Sieg des individualistischen Liberalismus. Es bedeutete das Ende des korporativen Staates, die Freisetzung des Individuums aus den Korporationen, denen es einst vor allem angehört hatte, während der Staat Sache der regierenden Schicht gewesen war. Die liberale Periode, die sich in Bern in zwei deutlich

qui l'a fait reculer devant une forme jugée aberrante? Telle avait été l'attitude, en 1856, de l'éditeur des *Mémoires de Pierrefleur*, qui de «leur marier» avait fait «eux marier». Cependant, si cette forme est surprenante, elle est attestée en Suisse romande, puisque, à part les deux passages des *Entreprises* et celui des *Mémoires de Pierrefleur*, on la trouve notamment dans un passage des comptes communaux d'Orbe; cf. *Pierrefleur* (éd. 1933), p. 12, ligne 10 et note 3. A la page 162, ligne 20, «firent tout debvoir» de *L* est préférable à l'expression plus plate «firent tous devoir» des manuscrits neuchâtelois. A la page 163, ligne 3, la forme «Carmentrans» de *L* est plus rare, mais non moins valable que la forme «Caresmentrant» du groupe neuchâtelois.

³ A la page 133, note 3, il aurait fallu renvoyer non à une communication de M. Bernard de Vevey, mais à son étude *Estavayer et les guerres de Bourgogne* parue dans les numéros 1, 2 et 4/5 des *Annales Fribourgeoises*, de l'année 1946/47. A ce propos, les historiens fribourgeois s'étonneront peut-être de ne pas trouver dans la très abondante bibliographie de M. Schnegg de mention de la thèse de Melle Marcelle Despond, *Les comtes de Gruyère et les guerres de Bourgogne*, Thèse de Fribourg 1925. A la page 136, note 5—6, ligne 4, M. Schnegg dit que *ressort* est synonyme de *châtellenie*; ce n'est pas absolument exact; pour Moudon, Charles Gilliard (*Moudon sous le régime savoyard*, p. 211) a distingué la châtellenie du ressort. A la page 141, note 13, la seigneurie de Bagnolles nous est absolument inconnue: ne serait-ce pas une faute de lecture ancienne du mot *Bayoes* lu *Bayols*?

getrennte Abschnitte gliedert, die durch die Namen Schnell und Neuhaus bezeichnet werden, erfüllte die auf sie gesetzten Erwartungen nicht. Einige Unsicherheiten und taktische Ungeschicklichkeiten in der Freischarenzeit gaben vollends der radikalen jungen Schule vom Land, deren Führer Stämpfli und Ochsenbein waren, Auftrieb. «Es weist Stämpfli den Rang an», schreibt Feller, «daß er die Unordnung zwischen Staat, Gesellschaft und Einzelmensch und die Notwendigkeit eines Eingriffs erkannte, während sich die Zeitgenossen noch mit der üblichen Zuversicht des Fortschrittes beruhigten. Er eilte mit dem schöpferischen Gedanken, den Ausgleich zwischen Staat, Gesellschaft und Einzelmenschen zu schaffen, einer Zeit voraus, die kaum Andeutungen dieser Kluft sah, noch weniger sie erwog» (S. 373). Stämpfli ging den angetretenen Weg zu Ende. «Die Erfüllung sah er im einheitlichen Vollstaat, dem der Bürger unmittelbar, ohne Zwischenglieder, angehörte» (S. 374). Das Eigenartigste sieht Feller auch jetzt, wie schon in seiner kurzen bernischen Geschichte im HBL, in Stämpflis Finanzreform beschlossen, darin, daß er wollte, «daß der Staat in die Wirtschaft eingreifen und ausgleichend zwischen Besitzende und Besitzlose treten solle... Wenn Stämpfli die direkte Staatssteuer vorsah, so dachte er nicht nur an ihren finanziellen, sondern auch an ihren sittlichen Ertrag; sie sollte den Pflichtigen dauernd mit dem Staat verbinden und zum vollkommenen Bürger erziehen» (S. 369).

Der Titel dieses Buches bezeichnet seinen Inhalt nicht ganz gemäß. Glücklicherweise, möchten wir sagen. Denn mehr als 400 Seiten über ein einziges Jahr politischer Geschichte eines Kantons bieten zu wollen, wäre fast zu viel des Guten. Das Buch gliedert sich in drei Teile. Der 1. Teil stellt eine Geschichte Berns in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts dar, der zweite (S. 207—389) gehört dem im Titel angezeigten Gegenstande, der kurze letzte Teil ist dem Neuen Staat von 1846, den Auswirkungen und dem Nachleben der Verfassung jenes Jahres gewidmet.

In dem Mittelteil des Werkes ist dargestellt, inwiefern die Stämpfli-schen Anliegen Wirklichkeit wurden, was im Einzelnen geplant ward, was für Abstriche diese Pläne erlitten. Geduldig verfolgt Feller alle Stadien der Vorberatung, der Verfassungsberatung selber in ihren verschiedenen Lesungen, der Besprechung in der Presse. Ermüdend müßten diese sich über fast 200 Seiten erstreckenden, nicht eben durchsichtig gegliederten Verhandlungsreferate wirken, wären sie nicht immer wieder unterbrochen durch knappe, gelegentlich sentenzartig verdichtete Reflexionen des Referenten.

Feller vermag als nachdenkender und nachschaffender Historiker einige Ideen aufzuzeigen, die in der Revisionsbewegung des Sommers 1846 Ausdruck fanden. Im Bewußtsein der Verfassungsräte von 1846 indes scheint Fellers Darstellung zufolge das ideelle Moment eine sehr geringfügige Rolle gespielt zu haben. Eindrucksvoll ist vielmehr gerade, wie stark der Alltag und seine sehr konkreten Sorgen in die Debatten hineinspielen, und zwar sehr stark differenziert nach der Herkunft derer, die in sie eingriffen.

Stämpflis Entwurf ging nicht wenig modifiziert aus diesen Debatten hervor. Nur durch massives Entgegenkommen an einzelne Regionen — wir heben das Oberland, den Jura hervor — konnte die Verfassungsvorlage abstimmungsreif gemacht werden.

So wird es in der Sache liegen, wenn der geistesgeschichtliche Ertrag des Buches eher gering ist. Wir fragen uns aber, ob sich, ohne daß deshalb der Rahmen der Darstellung hätte gesprengt werden müssen, dieser Ertrag nicht doch etwas hätte steigern lassen. Mit Bedauern stellen wir Lücken fest, die kein anderer so gut hätte ausfüllen können wie Richard Feller. So vermissen wir auch nur eine Andeutung der innerbernischen Linien, die von dem, was Paul Wernle für das 18. Jahrhundert und die Helvetik ausgeführt hat, hinüberführten zu dem Geisteszustand, in dem ein Feuerbach (vgl. S. 138) wirksam werden konnte, der Linien, die aber auch das Pro und Contra im Zellerhandel, der bei Feller nicht erwähnt ist, erklärlich machen würden*. Und Feuerbach ist doch ein feiner Geist. Was es aber mit jenen Männern auf sich habe, die Heinrich Gelzer, dessen Berner Vorlesungen über die Schweizergeschichte R. Feller in seiner «Schweizerischen Geschichtsschreibung» (1938) ein so schönes Denkmal gesetzt hat, als Mittelsmänner eines fremden subversiven Radikalismus anprangert, verstehen wir nicht. Und doch hätte man sich wohl von einer kritischen Analyse der Gelzerschen Denkschrift («Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Radikalismus und Communismus. Basel 1847») durch einen Richard Feller, der wie keiner die bernische Überlieferung bis in ihre geheimsten Falten kennt, besonders viel versprechen dürfen. Wir suchen in dem Buche vergeblich Auskunft darüber, wie es eigentlich kam, daß sich die nüchternen Berner der Politik der Badener Artikel angeschlossen haben oder darüber, wie es zu dem bernischen Ordensverbot kam, das nur einmal (S. 352) sporadisch anklingt. Und endlich: Der einflußreiche W. Snell ist mit Recht erwähnt. Wie aber stellte sich sein Antipode Troxler zu der bernischen Revision von 1846 ein? Haben sich wohl darüber keine Zeugnisse erhalten, die spezifizieren ließen, was Feller in seiner Universitätsgeschichte allgemein über die Haltung des alternden Troxler ausführt?

Demgegenüber ist nun aber ein geistesgeschichtliches Generalurteil, das sich bei Feller findet, nicht zu überschen. Feller übt Kritik am Begriff der Regeneration (wobei es allerdings auch hier ungeklärt bleibt, wer es eigentlich war, der zuerst die schweizergeschichtliche Epoche seit 1830 mit diesem religiösen Begriff umschrieben hat). Der Name einer Wieder-

* Oder sollten Kenner der bernischen Dinge recht haben, die behaupten, daß es die von uns gewünschte Geschichte gar nicht gebe, daß vielmehr das Neue unvermittelt eingebrochen sei. Vgl. auch Feller, die Universität Bern 1834—1934, Bern 1935, S. 138: die kirchenfeindlichen Angriffe lagen in der Luft, «weil die europäische Bildung eben ihren Weg durch den Materialismus antrat».

geburt trifft nach Feller nicht ganz zu. Denn: «Demokratie, Gleichheit und Menschenrechte waren nicht altschweizerisch, sondern entsprangen fremden Staatslehren. Neugeburt sollte es heißen, trotz der alten Zutaten» (S. 42).

Trotz den geäußerten Desiderata stehen wir nicht an, das vorliegende Buch als eine der wesentlichen Darstellungen aus dem Bereiche des schweizerischen 19. Jahrhunderts zu bezeichnen. Wer andere Kantone kennt, wer sich um die Erkenntnis der gesamtschweizerischen Zusammenhänge bemüht, sieht in der eindringlichen Fellerschen Darstellung gründlich und sorgfältig die bernische Folie vor sich aufgerollt. Wie von Ph. A. v. Segesser gesagt werden kann, er sei Luzerner und Europäer gewesen, so ist man versucht, von Feller zu bemerken, er gehe von seiner bernischen Heimat, einer kleinen Welt für sich, — Feller unterläßt es denn auch, was er als epochal herausstellt, als spezifisch bernisch epochal zu bezeichnen, er zieht nur an ganz wenigen Stellen interkantonale Parallelen oder Kontraste bei — gleich zum Menschlichen schlechthin über. Wie dieses im Jahre 1846 erneuerte Bern in die Bundeserneuerung eingegriffen hat, lesen wir auch nicht andeutungsweise bei Feller. Welches aber die universalen Perspektiven sind, die sich von dem kühnen Beginnen Stämpflis aus eröffnen, darüber finden sich erleuchtende Reflexionen.

Zweierlei ist zum Schlusse noch anzumerken.

Das Werk des Berner Geschichtsschreibers verdankt seine Entstehung einem Auftrage des Regierungsrates des Kantons Bern. Was Feller uns in knorrig eigenwüchsigem Stile bietet, ist denn auch eher ein **V o l k s b u c h** als eine fachwissenschaftliche Darstellung zu nennen, ein Volksbuch allerdings, das auf lange hin auch zum unentbehrlichen Rüstzeug des Gelehrten gehören wird. Feller benutzt, nicht ohne gelegentliche Hinweise, was Frühere geleistet haben, einer Auseinandersetzung mit der Forschung entzieht er sich völlig. Er gibt einzelne Belege nach Akten und Zeitungen. An manchen Stellen aber wissen wir nicht, ob wir uns hier von Fellers Intuition tragen lassen sollen oder ob sich zu seinen Urteilen eine Grundlage oder ein Anhaltspunkt in den Quellen finde. Ich denke dabei ganz besonders an einzelne persönliche Charakterisierungen, in denen für den kritischen Leser sich das Meisterhafte und das Fragwürdige eng berühren (z. B.: über Ochsenbein S. 212, über Blösch S. 294). Schlechthin ausgezeichnet sind einige Durchblicke, auf die wohl am besten in diesem Zusammenhange nachdrücklich hingewiesen wird. Wo Feller auf den Schulzwang zu reden kommt, bezeichnet er ihn nicht nur als «eine der wichtigsten, sondern als die einschneidendste Maßnahme der Regeneration». Mit dem Alltag eines großen Teiles des bernischen Volkes hatten die formalpolitischen Errungenschaften der Regeneration nichts zu tun. «Mit dem Schulzwang dagegen drang der Staat in das Haus ein. Wohl hatte einst die alte Obrigkeit mit ihren Mandaten gute Sitten und Kirchenbesuch vorgeschrieben; das waren sozusagen Sonntagsgebote. Der Schulzwang war ein Werktagsgebot, das jeden Morgen

in zahllosen Familien beseufzt wurde» (S. 66). Indem sich aber Feller anschickt, von den Irrtümern der hochfliegenden Pläne Stämpflis zu sprechen, urteilt er mit bernischer Nüchternheit über die Grenzen der Politik: «Stämpfli überschätzte die durchschnittliche Fähigkeit des Menschen, der von der Sorge um das tägliche Brot und um das Gedeihen seiner Familie so beschlagnahmt wird, daß er keinen Blick und keinen Willen für das Gemeinwesen übrig hat» (S. 398).

Der Autor dieses in vieler Hinsicht ausgezeichneten Volksbuches erweist sich geradezu als ein Präzeptor seines bernischen Volkes. Mit scharf profilierten persönlichen und sachlichen Charakterisierungen und Urteilen spart er nicht. Von hier aus ist man geradezu versucht, das Werk zu der philosophischen Gattung zu rechnen, in dem Sinne, wie Karl Jaspers neuerdings wieder seiner alten Überzeugung Ausdruck gibt, die besten Philosophen fänden sich gegenwärtig vielleicht gar nicht unter den ausdrücklich mit der Lehre der Philosophie Beauftragten (Basler Antrittsvorlesung, in: *Die Wandlung* III, 8, S. 732). Nun erst kann mit Nachdruck hingewiesen werden auf die Fellersche Gesellschafts- und Staatslehre, von der sein Werk getragen und durchzogen ist, insbesondere also auf die überraschende Deutung, die er den Menschenrechten angedeihen läßt, auf die merkwürdige Verrechnung von korporativem Staat und modernem Individualismus, die er wohl erstmals 1942 (*Schweiz. Monatshefte* XXII) hat antönen lassen. Diese Seite des Werkes ist wohl mindestens so wichtig als sein fachwissenschaftlicher Ertrag, entzieht sich aber der Erörterung und Beurteilung in einer historischen Zeitschrift.

Glarus.

Eduard Vischer.

WILLIAM E. RAPPARD, *Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1848—1949*. Deutsche Übersetzung von Prof. Dr. A. Lätt, Zürich. Polygraphischer Verlag A. G., Zürich 1948. 512 S.

Das schöne Jubiläumswerk Rappards hat letztes Jahr in der dritten Nummer dieser Zeitschrift eine eingehende Würdigung durch Paul. E. Martin gefunden. Hier soll es sich nur um eine kurze Charakterisierung der Übersetzung handeln, die Dr. A. Lätt für die deutschsprachigen Leser hergestellt hat und die noch 1948 im Polygraphischen Verlag Zürich vorzüglich gedruckt und ausgestattet herausgekommen ist.

Wenn man diese Übersetzung zur Hand nimmt, so wird man bald eingenommen von der materiellen Fülle des Gebotenen, und man wird es begrüßen, daß dieses Buch voll interessanter Räsonnements und verfassungsgeschichtlicher Perspektiven (auch denjenigen zugänglich gemacht worden ist, die den französischen Text nur mit Mühe oder gar nicht lesen.

Der Leser der Übersetzung wird zwar hin und wieder auf schwerfälliges Deutsch, ja auf stilistische Schnitzer fallen, auf Konstruktionen,

in denen 3, 4 Genitive aufeinander folgen, auf Wörter wie *diesbezüglich*, *mit Bezug auf*, *betreffend* und dgl. Er wird auch auf häufige Interpunktionsfehler stoßen. Im ganzen aber wird er sich an den Reichtum des Dargestellten halten.

Wer sich nun aber die Mühe nimmt, ein paar Seiten, Satz für Satz, mit dem französischen Text zu vergleichen, der erstaunt über die Unbekümmertheit, mit der hier übersetzt worden ist. Von dem Reiz der Rappardschen Sprache, von ihrer Eleganz und Präzision, von der Virtuosität der Gedankenverbindungen, der Ko- und Subordination der Sätze ist nichts mehr zu spüren. Würzende Salz- und Pfefferwörter wie *bien que*, *si bien que*, *bien plus que*, *moins*, *d'autant moins*, *donc*, *aussi*, *mais*, *par ailleurs* usw. finden meistens gar kein deutsches Äquivalent; oft werden sie falsch übersetzt: *bientôt* mit *schließlich*, *cependant* mit *auch* (p. 286, S. 322), *d'autant moins* mit *keineswegs* (282, 318).

Was aus der Rappardschen Kürze und Prägnanz werden kann, zeigt etwa folgendes Beispiel: R. nennt als einen wesentlichen Grund der extension du domaine national in der Revision von 1874: *l'élargissement de la sphère étatique, entrepris toujours au profit de l'individu, mais réalisé souvent aux dépens de sa liberté* (p. 287). Und die Übersetzung: (Diese Ausweitung des Machtbereiches des Bundes) *ist auch der Erweiterung der Tätigkeiten des Staates zu verdanken, die sicher immer mit der Absicht unternommen wurden, das Wohl des Einzelnen zu fördern, die aber oft nicht anders als auf Kosten seiner Freiheit verwirklicht werden konnten.* (S. 324.)

Ungenauigkeiten finden sich in Masse. *Les exigences de la narration* werden zur *Notwendigkeit der erzählenden Darstellungsform* (p. 17, S. 19); *antécédents* zu *Präzedenzfällen* (18, 20); *envahir* zu *besetzen* (19, 21), *la docilité des administrés helvétiques* zur *verwaltungsmäßigen Unterwürfigkeit der schweizerischen Bürger* (24, 27). *L'esprit public en Suisse* heißt das *geistige Leben in der Schweiz* (280, 315), *la pleine indépendance nationale*: die *persönliche Freiheit* (280, 315), *concevoir*: *gestalten* (281, 316), *animosité*: *Abwehrstimmung* (284, 320), *juge*: *Beobachter* (287, 324), *immensément*: *beträchtlich* (287, 324), *consacrer la défaite définitive de Napoléon*: *den definitiven Sturz Napoleons einleiten* (29, 32), *la Diète qui s'était constituée*: *eine Tagsatzung, die sich versammelt hatte* (26, 29), *cette réforme, amorcée sous la Restauration*: *diese Reform war schon in der Restauration aufgetaucht* (287, 324). Wenn R. an die Standesunterschiede in der alten Schweiz erinnert und von der *Suisse hiérarchisée* spricht, so lautet die Übersetzung: *die sozial ungleichartig zusammengesetzte Schweiz* (20, 22).

Es kommen Sinnlosigkeiten vor. Zu Beginn des ersten Teils stellt R. einige Betrachtungen über methodische Probleme an und fragt sich, warum solche Überlegungen nur selten in den Werken der Historiker zu finden seien. *Serait-ce par souci de faire mieux apprécier les mets qu'ils*

servent au public, qu'ils répugneraient à l'initier aux secrets de la cuisine et de l'office? Dies wird übersetzt, wie folgt: *Sind es berufliche Rücksichten, die dem Publikum lieber eine fertige interessante Platte aufstellen, als ihm erlauben, die Nase in die Küche und in die Amtsstellen (office!) hineinzustecken?* (18, 19).

Oder — und dies Beispiel wiegt schwerer, da hier eine historische Erkenntnis ins gerade Gegenteil verkehrt wird: *Dans l'ancienne Confédération chaque canton était bien tenu, en vertu des Pactes de secours mutuel qui en étaient l'origine et qui en demeuraient le fondement, d'accourir à l'aide d'un confédéré assailli.* Daraus wird: *Unter der alten Ordnung war jeder Kanton verpflichtet, einem angegriffenen Verbündeten zu Hilfe zu kommen, gemäß den auf gegenseitiger Hilfsverpflichtung begründeten Bündnissen. Aus diesen Bündnissen waren die Hilfsverpflichtungen hervorgegangen und sie selbst bildeten hinwiederum die Grundlage der Bünde.* (25, 28).

Oder: R. stellt fest, daß jede lebensfähige politische Schöpfung ein Kompromiß sei, welcher zwar den Extremisten mißfalle, desto mehr aber die Gemäßigten befriedige. Anders beim Bundesvertrag von 1815: *Pourquoi donc le Pacte de 1815 ne trouva-t-il aucune faveur auprès de la masse du peuple suisse, également hostile au fédéralisme poussée jusqu'à l'anarchie... et à l'unitarisme révolutionnaire...?* Übersetzung: *Warum denn blieb dem Fünfzehner-Vertrag die Gunst der breiten Massen des Schweizervolkes versagt? Einfach weil sie dem übertriebenen und bis zur Anarchie gehenden Föderalismus der alten Ordnung, welcher die Ursache ihres Unterganges gewesen war, ebenso abhold waren wie dem revolutionären Unitarismus der Helvetischen Republik.* (35, 39).

Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Aber das hieße, um mit Polonius zu reden, Nacht und Tag und Zeit verschwenden. Wenn man auch zugibt, daß es schwer hält, der Formulierungskunst Rappards etwas Ebenbürtiges an die Seite zu stellen, so ist es doch zu bedauern, daß der Übersetzer nicht mehr Sorgfalt auf die Genauigkeit der Übertragung verwendet hat.

B a s e l.

R u t K e i s e r.